

BGE 57 II 603

Bundesgericht (BGE), 1931-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_57_II_603

FR: ATF 57 II 603

IT: DTF 57 II 603

Volltext

662 Versicherungsvertrag. No 98. führt die Vorinstanz darauf zurück, dass dem deutschen Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung nicht wohl etwas anderes übrig geblieben sei, als das Angebot der amerikanischen Versicherungsgesellschaften anzunehmen. Diese Annahme kann sich auf die Erfahrungstatsache stützen, dass gutstehende, nicht etwa erst neu gegründete grosse Versicherungsgesellschaften über die Deckungs- kapitalien hinaus noch namhaftes Vermögen angesammelt haben, und hält sich insofern im Rahmen der den kantonalen Gerichten vorbehaltenen Beweiswürdigung. Eine weitergehende Aufwertung können die Kläger nicht mit Fug verlangen. Insbesondere gibt hierfür hier, im Unterschied zu dem in BGE 53 II S. 76 beurteilten Fall, die Art der Versicherung keine Rechtfertigung ab. Zuzugeben ist freilich, dass die Beklagte auch eine höhere Aufwertung ohne Schwierigkeiten ertragen könnte, weil ihre nicht zum deutschen, speziell zum schweizerischen Versicherungsbestande gehörenden und daher untereinander gleich zu behandelnden Markversicherungen zweifellos wenig zahlreich im Verhältnis zu allen übrigen gewinnbringenden Geschäften sind. Allein nach dem die Aufwertung beherrschenden Gebote des Handelns nach Treu und Glauben darf die Aufwertung den Schuldner nicht schwerer belasten, als sich mit der Billigkeit verträgt. Dieser Rahmen würde überschritten, wenn schlechthin auf seine Leistungsfähigkeit abgestellt werden wollte; vielmehr muss die Aufwertung auch in einem angemessenen Verhältnis zum Gewinn stehen, welchen die Beklagte mit dem nicht für das Deckungskapital zu reservierenden Teil der eingezogenen Prämien zu machen in der Lage war. Die im Jahre 1920 von den Klägern vorgeschlagene und vom Beklagten angenommene Ablösung der noch geschuldeten Jahresprämien durch eine einmalige Prämienzahlung für ihren Standpunkt in Anspruch zu nehmen, kann weder der einen noch der anderen Partei zugestanden werden, da bei beiden Parteien Spekulationsabsicht obwaltete. Markenschutz. No 99. 663 Somit ist das angefochtene Urteil im wesentlichen in Anlehnung an dessen Entscheidungsgründe zu bestätigen, wobei mit der Vorinstanz von einer Änderung des Urteils der ersten Instanz, die zu einem Drittel (statt 34 %) aufgewertet hat, abzusehen ist, weil bei einer ausschliesslich nach billigem Ermessen zu treffenden Entscheidung auf einen derart geringfügigen Unterschied nichts ankommen kann. Demnach erkennt das Bundesgericht: Haupt- und Anschlussberufung werden abgewiesen und das Urteil des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 4. Juli 1931 wird bestätigt. VII. MARKENSCHUTZ PROTECTION DES MARQUES DE FABRIQUE 99. Auszug aus dem Urteil der I. Zivilabteilung vom 9. Dezember 1931 i. S. Schülke 84 Kap A.-G. gegen Cofmann-Nicorest. i. Markenschutz: Verwandlung eines Individualzeichens in eine generelle Bezeichnung. Voraussetzungen. -- «Lysol» ist heute noch Individualzeichen (Erw. 4). Defensivzeichen, „illd ungültig nach schweizerischem Recht (Erw. 12). A ~ 8 de'm Tatbestand: A. - Die Klägerin, Firma Schülke & Mayr A.-G. in Hamburg, ist seit Jahren Inhaberin der im schweiz. Markenregister unter Nr. 37381 und

im internat. Markenregister unter Nr. 33387 für Desinfektionsmittel eingetragenen Wortmarke «Lysol». Im Jahre 1929 liess der damals in Belgien wohnhafte Beklagte, C. A. Cofmann-Nicoresti, auf Grund einer im Jahre 1928 in Belgien erfolgten Hinterlegung ebenfalls für Desinfektionsmittel, die Wortmarken • «Lysolats») und «Lyovet» unter Kr. 61382 und 61383 im internat. Markenregister eintragen. Daraufhin hinterlegte die Klägerin ihrerseits auf Grund von in Deutschland erfolgten Eintragungen dieselben Wortmarken «Lysolats») und «Lyovets I), sowie die weitere Wortmarke «Lysotabs») unter Nr. 62029, 65952 und 66101 beim internationalen Amt für geistiges Eigentum. B. --Mit der vorliegenden Klage verlangt die Klägerin, die internat. Marke «Lysolats») des Beklagten sei für das Gebiet der Schweiz ungültig zu erklären, da diese sich nur unwesentlich von der Marke «Lysol» unterscheide, auf die die Klägerin zufolge früheren Gebrauches und früherer Eintragung ein besseres Recht besitze als der Beklagte. Der Beklagte verlangte widerklageweise die Ungültigerklärung der klägerischen Marke «Lysol») (soweit diese im internat. Markenregister eingetragen, für das Gebiet der Schweiz), da diese nur deskriptive Bedeutung habe, von Anfang an lediglich eine Sachbezeichnung gewesen und daher als Marke nicht schutzfähig sei; eventuell sei sie jedenfalls im Laufe der Zeit zur blossen Sachbezeichnung geworden. Sodann verlangte der Beklagte, die internat. Marken «Lysolats»), «Lyovets») und «Lysotabs») der Klägerin seien für das Gebiet der Schweiz ungültig zu erklären, da diese unzulässige Nachahmungen der bezgl. beklagten Marken darstellten und zudem bloss defensive Zeichen seien, denen nach schweizerischem Recht kein Schutz zukomme. O. - Das Bundesgericht hat das Hauptklagebegehren auf Ungültigerklärung der beklagten internat. Marke («Lysolats») für das Gebiet der Schweiz geschützt, andererseits aber auch das Widerklagebegehren auf Ungültigerklärung der klägerischen internat. Marken «Lysolats»), «Lyovets») und «Lysotabs») für das Gebiet der Schweiz gutgeheissen. \Markenschut.z. XO 99.. Aus den Erwägungen: 1. 2. «ist keine Beschaffenheitsbezeichnung». 3. - (nicht im Laufe der Zeit zur generellen Sachbezeichnung für Desinfektionsmittel der fraglichen Art geworden sei; denn wenn dies zutreffen würde, entfielen jeder markenrechtliche Schutz, unbekümmert darum, dass das Zeichen von der Klägerin im internationalen und schweizerischen Markenregister eingetragen worden ist (vgl. BGE 55 II S.349). Da der vorliegende Rechtsstreit sich um den von der Klägerin in der Schweiz beanspruchten Markenschutz dreht, sind - nach der neUellen Praxis des Bundesgerichtes (vgl. BGE 55 II S. 152 Erw.2 und die daselbst angeführten Entscheide) - zur Beurteilung dieser Frage die Verhältnisse massgebend, wie sie sich hinsichtlich der Bedeutung und Verwendung des Wortes «Lysol») in der schweizerischen Verkehrsauffassung gebildet haben, d. h. es gilt hier das Territorial- oder Nationalitätsprinzip. Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass eine Marke zwar im Ausland nicht Freizeichen ist, wohl aber im Inland als solches betrachtet werden muss, oder umgekehrt. Hierbei hat das Bundesgericht in seinem Entscheide in Bd. 55 II S. 347 freilich ausgeführt, dass dieses Prinzip nicht absolut angewendet werden dürfe; denn es springe in die Augen, dass, wo ein Erzeugnis von "Teltruf in Frage stehe, sich in den verschiedenen Ländern eine übereinstimmende Auffassung bilden wird, d. h. dass die Anschauungen der interessierten Verkehrskreise im Ausland auch diejenigen des Inlandes beeinflussen. Diese Überlegung greift aber hier deshalb nicht Platz, weil es der Klägerin während der Zeit des Weltkrieges zum mindesten in den Staaten der Entente nicht möglich war, ihrem Markenrecht Nachachtung zu verschaffen. Die Vorinstanz hat daher, angesichts dieser besonderen Verhältnisse, mit Recht von einer Zurückweisung der Klage und «Lysotabs») als ungültig zu erklären. Die Klägerin hat allerdings noch geltend gemacht, gemäss Art. 9

MSchG stehe es ihr während der ersten drei Jahre vom Datum des Eintrages an gerechnet völlig frei, diese Marken zu gebrauchen oder nicht; diese Frist sei aber noch nicht abgelaufen, so dass der Beklagte auch aus diesem Grunde deren Löschung zum mindesten heute noch nicht verlangen könne. Dieser Einwand ist deshalb nicht zu hören, weil die Klägerin selber ausdrücklich zugegeben hat, die Marken überhaupt nie gebrauchen zu wollen. Angesichts dieser unzweideutig endgültigen Willensäusserung der Klägerin trifft aber die Frist des Art. 9 MSchG, der unter solchen Umständen jede Rechtfertigung abginge, nicht zu.

Erfindungsschutz. N^o 100. VIII. ERFINDUNGSSCHUTZ BREVETS D'INVENTION 100. Auszug &"1S dem Urteil der I. Zivilabteilung 613 vom 6. Dezember 1981 i. S. Keyer gegen P. Ringier & Co. Patenteverletzungsklage. Die Einreichung eines Rechtsgutachten ist auch nach Ablauf der Berufungsfrist statthaft, wenn es dem Berufungsgegner noch rechtzeitig vor der Verhandlung zugestellt werden kann. Es ist aber nur zu berücksichtigen, soweit es von dem für das Bundesgericht verbindlichen Tatbestand ausgeht und sich mit den Parteianträgen deckt.

Verfahrenspatent für die Erfindung eines Verfahrens zur Herstellung von Diapositiven für die Erzeugung von Tiefdruckformen. Unterscheidung zwischen Verfahren- und Kombinationspatent. A. - Die Klägerin, P. Ringier & Co. in Zofingen, . meldete am 23. März 1928 für die Erfindung eines Verfahrens zur Herstellung von Diapositiven für die Erzeugung von Tiefdruckformen ein Patent an, das am 15. März 1929 unter Nr. 131.838 durch das eidgenössische Amt für geistiges Eigentum eingetragen wurde Der Hauptanspruch des schweizerischen Patentes Nr. 131.838 lautet: « Verfahren zur Herstellung von Diapositiven für die Erzeugung von Tiefdruckformen, dadurch gekennzeichnet, dass man von Bildvorlagen nichttransparente Negative herstellt und letztere in der gewünschten Anordnung für die Druckform montiert und von diesem montierten Negativ auf photographischem Wege ein Diapositiv herstellt. » Die beiden Unteransprüche des Patentes lauten :

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.